

Anlage 5 – **Beschluss Einstellung Strafverfahren** vom 02.12.2021

[Bereitgestellt: 13.12.2021 14:20]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT SANKT VEIT AN DER GLAN

5 U 57/21p-5

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gerichtsstraße 9
9300 St. Veit an der Glan

Tel.: +43 4212 4242 13

BESCHLUSS

STRAFSACHE:

Gegen:

Angeklagte/r
Harry Wipperfürth
geb. 04.06.1970

vertreten durch
Fink + Partner Rechtsanwälte
Bahnhofstraße 5
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/54 1 46, Fax: 0463/54 1 46-15

Privatankläger:

[REDACTED]

vertreten durch

[REDACTED]

Wegen:

Privatanklage
§ 111 (2) StGB

Das Strafverfahren gegen Harry Wipperfürth wird gemäß § 451 Abs 2 StPO

e i n g e s t e l l t.

Begründung:

Mit Privatanklage vom 04. August 2021 legt der Privatankläger [REDACTED] dem Angeklagten Harry Wipperfürth das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 2 StGB zur Last (ON 2).

Dieser Privatanklage liegt der Verdacht zu Grunde, der Angeklagte habe als Parteibmann der Liste „Alternative für Liebenfels“ im Zeitraum vom 01. März 2021 bis zum 29. April 2021 durch das Verlesenlassen eines Schreibens datiert mit 01. März 2021 der „Alternative für Liebenfels“ in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Liebenfels am 29. April 2021 sowie durch Veröffentlichung dieses Schreibens im Internet, den Privatankläger in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung und

eines unehrenhaften Verhaltens bezichtigt, das geeignet sei, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, indem der Privatankläger bezichtigt worden sei, Gäste, die den Wanderweg Matschnighöhe-Wegscheide benutzt hätten, auf der öffentlichen Weganlage auf Höhe des Anwesens Vulgo Schneebauer, welches im Eigentum des Privatanklägers stehe, beschimpft, gefilmt und teilweise auch rechtsgrundlos angezeigt zu haben, als auch eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt worden sei, nämlich dass er immer wieder Schilder angebracht habe, die die Benützer der öffentlichen Weganlage zu einem bestimmten Verhalten zwingen sollten.

Harry Wipperfürth habe dieses Schreiben vom 01. März 2021 in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Liebenfels am 29. April 2021 verlesen lassen und zudem im Internet veröffentlicht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sei. Er habe dadurch das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 2 StGB begangen (ON 2).

Begründend führt der Privatankläger aus, der Angeklagte habe als Gemeinderat und Parteiohmann der „Alternative für Liebenfels“ ein Schreiben datiert mit 01. März 2021 an die Marktgemeinde Liebenfels gerichtet. Dieses Schreiben sei einerseits in der Gemeinderatssitzung am 29. April 2021 wortwörtlich verlesen worden, andererseits sei es im Internet, nämlich der Facebook-Seite der „Alternative für Liebenfels“ veröffentlicht worden. In diesem der Privatanklage beigelegtem Schreiben werde der Privatankläger bezichtigt, vorbeiziehende Wanderer oder Gäste auf dem Wanderweg Matschnighöhe-Wegscheide zu beschimpfen, filmen und teilweise rechtsgrundlos anzuzeigen. Dies entspreche jedoch nicht der Wahrheit und werde dem Privatankläger ein Verhalten vorgeworfen, dass ihn in einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeige. Weiters sei ihm vorgeworfen worden, er habe selbstständig Straßenschilder aufgestellt, was ebenfalls nicht stimme. Durch die in dem Schreiben aufgestellten unwahren und diffamierenden Tatsachenbehauptungen sei der Privatankläger in seiner Ehre gekränkt worden.

Durch das Verlesen in der Gemeinderatssitzung sei die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Hinzu komme, dass das Schreiben auch im Internet veröffentlicht worden sei, weshalb auch die Qualifizierung des § 111 Abs 2 StGB verwirklicht sei.

Der Angeklagte äußerte sich zur Privatanklage derart, dass er die im zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, sondern in dem Schreiben bloß die Sachlage aus Sicht der Bürger wiedergegeben habe und um Beantwortung der gestellten fünf Anfragen ersucht habe. Im Übrigen würden die im Schreiben vom 01. März 2021 aufgestellten Behauptungen jedoch auch der Wahrheit entsprechen und wären vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt (ON 4).

Folgender Sachverhalt kann als bescheinigt angenommen werden:

In der Gemeinderatssitz am 29. April 2021 legte der Angeklagte ein zwölfseitiges Schreiben der „Alternative für Liebenfels“ datiert mit 01. März 2021 und unterzeichnet vom Angeklagten als Gemeinderat vor. Dieses Schreiben wurde in weiterer Folge vom Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels verlesen.

Dieses Schreiben lautend auszugsweise:

„Vom Unterfertiger wird im Namen der Alternative für Liebenfels (A-L) nachstehender Antrag aufgrund eines Bürgeranfrage um Unterstützung eingebracht:

Sachlage aus Sicht des Bürgers:

Am 17. Feber 2021 wurde die A-L durch Bürger um Unterstützung in einem Problemfall ersucht.

Durch diese wurde die Sachlage aus deren Sicht wie folgt der A-L dargestellt:

Seit dem Kauf des Anwesens vlg. Schneebauer [...] durch den jetzigen Besitzer, kam es in den folgenden Jahren immer wieder zu großen Unstimmigkeiten betreffend der Wegebenützung durch die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft bzw. weiterer Verkehrsteilnehmer.

[...]

Durch die Bürger wurde dieser Vereinbarung zugestimmt, da diese der Annahme waren, dass die Probleme mit dem Grundstückseigentümer des Anwesens vlg. Schneebauer somit beendet sein sollten.

Leider mussten diese feststellen, dass die Probleme damit nicht beseitigt worden sind, sondern durch die Aufstellung der Fahrverbotstafel auf der Matschnig-Höhe neue Probleme aufgetreten sind.

[Schilderung der mutmaßlichen Handlungen des Privatanklägers]

Im Namen der Bürger wird die A-L versuchen durch Einzelanträge bzw. Anfragen (z.B. BH St. Veit/Glan, Land Kärnten etc.) die rechtliche Situation zu bereits bekannten bzw. in der Zukunft sehr wahrscheinlichen Anlassfällen abzuklären.

[...]“

Beweiswürdigend gründet sich der festgestellte Sachverhalt aus der Privatanklage, dem diesen beigelegten Schreiben der „Alternative für Liebenfels“ vom 01. März 2021.

In rechtlicher Hinsicht begeht das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 StGB, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeihet oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die

guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, erfüllt zudem die Qualifikation des § 111 Abs 2 StGB.

Wer jedoch bloß die Äußerung eines anderen wiedergibt, ohne sich mit deren Inhalt zu identifizieren, zeihet und beschuldigt nicht und erfüllt daher nicht den Tatbestand des § 111 Abs 1 StGB. Diesfalls muss für den Adressaten jedoch deutlich erkennbar sei, dass es sich um die Äußerung oder Meinung eines Dritten handelt. Identifiziert sich hingegen der Wiedergebende mit der fremden Äußerung, macht er sich diese zu eigen. Es liegt dann keine bloße Wiedergabe einer fremden Äußerung mehr vor, sondern eine eigene Äußerung. Bei der Beurteilung, ob die Wiedergabe identifizierend ist, kommt es darauf an, wie der durchschnittliche Adressat die Berichterstattung verstehen kann; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen (RIS-Justiz RS0105502; *Rami in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 111 Rz 13; Rauch in Wessely/Mitgutsch, Handbuch Strafrecht Besonderer Teil, Bd 1 (2013) zu § 111 StGB Rz 11*).

Gegenständlich schilderte der Angeklagte im Schreiben vom 01. März 2021 die Sachlage aus Sicht der Bürger, wie ihm diese von diesen dargelegt wurde. Dies ist sowohl zweimal zu Beginn des Schreibens („*Sachlage aus Sicht des Bürgers*“; „*Durch diese [Anm.: Bürger] wurde die Sachlage aus deren Sicht wie folgt der A-L dargestellt*“) als auch im weiteren Verlauf des Schreibens („*Leider mussten diese [Anm.: Bürger] feststellen, dass ...*“) eindeutig festgehalten. Bei Lesen dieses Schreibens ist für den durchschnittlichen Adressaten zweifelsfrei erkennbar, dass es sich bei den enthaltenen, den Privatankläger betreffenden Äußerungen nicht um die Meinung des Angeklagten bzw. der „Alternative für Liebenfels“ handelt, sondern um die Meinung der Bürger. Der Angeklagte gibt somit lediglich die Äußerungen der Bürger wieder und finden sich im Schreiben auch keinerlei Hinweise darauf, dass sich der Angeklagte mit diesen wiedergegebenen Äußerungen identifiziert.

Die Handlung des Angeklagten erfüllt somit weder den Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 StGB noch eines anderen Strafgesetzes.

Gemäß § 451 Abs 2 StPO hat ein Richter, wenn er der Überzeugung ist, dass die einem Strafantrag zugrunde liegende Tat vom Gesetz nicht mit Strafe bedroht ist oder dass Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

Bloße Zweifel am angeklagten Sachverhalt oder zu erwartende Beweisschwierigkeiten ermächtigen hingegen nicht zu einer sofortigen Verfahrenseinstellung (*Fabrizy, StPO¹³ § 451 Rz 2; Seiler, Strafprozessrecht¹⁸ Rz 970*), sondern sind in der Hauptverhandlung zu klären

(RIS-Justiz RS0101677; RS0118411).

Im vorliegenden Fall liegt dem Gericht das Schreiben vom 01. März 2021 der „Alternative für Liebenfels“ vor und kann dieses bzw. die darin enthaltenden Äußerungen bereits in diesem Verfahrensstadium rechtlich geprüft werden. Die rechtliche Prüfung ergibt jedoch, dass kein tatbestandsmäßiges Verhalten des Angeklagten gegeben ist. Aus diesem Grund war das Verfahren nach § 451 Abs 2 StPO einzustellen und spruchgemäß zu entscheiden.

Bezirksgericht Sankt Veit an der Glan
Abteilung 1, am 2.12.2021

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das binnen vierzehn Tagen nach Zustellung beim Bezirksgericht St. Veit an der Glan einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesgericht Klagenfurt zulässig.

Anlage 6 – **Information Erwachsenen Rechtskraft** vom 11.01.2022



FINK+PARTNER

Rechtsanwälte

Dr. Bernhard Fink
Dr. Peter Bernhart
Mag. Klaus Haslinglehner

Dr. Bernd Peck
Mag. Kornelia Kaltenhauser, LL.M.
Mag. Michael Lassnig

Herrn
Harry Wipperfürth
Gradenegg 8A
9556 Liebenfels
per E-Mail: skipharry@hotmail.com

Klagenfurt am Wörthersee, am 11.1.2022
Wipperfürth/RB/HK/SO

BETRIFFT:

Harry Wipperfürth - Privatanklage

Sehr geehrter Herr Wipperfürth!

In obiger Angelegenheit teile ich mit, dass seitens [REDACTED] keine Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluss des Bezirksgerichtes St. Veit an der Glan vom 2.12.2021 erhoben hat und dieser daher in Rechtskraft erwachsen ist.

Ich habe bereits meine Kosten im Strafverfahren bestimmen lassen und werde ich nach einer gerichtlichen Entscheidung über die Kosten wieder auf Sie zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Haslinglehner

Bahnhofstraße 5
9020 Klagenfurt
Peraustraße 23
9500 Villach

T +43 463 54 146
F +43 463 54 146 15
T +43 4242 22 485
F +43 4242 25 281

klagenfurt@finkundpartner.at
www.finkundpartner.at
villach@finkundpartner.at
www.finkundpartner.at



Raiffeisenlandesbank Kärnten
IBAN AT53 3900 0000 0507 3895
BIC RZKTAT2K
UID ATU25307003